

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Grünliberale Partei Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : glp

Adresse : Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kontaktperson : Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Telefon : 079 560 56 63

E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Datum : 21. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	10
Entwurf Tabakproduktegesetz	13
Unser Fazit	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	19

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
glp	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Die Grünliberalen haben die Rückweisung der ursprünglichen Vorlage an den Bundesrat abgelehnt, weil dadurch nur wertvolle Zeit verloren gegangen ist. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Die frühere Vorlage war jedoch überladen. Es geht darum, die richtige Balance zwischen einem besseren Gesundheitsschutz und der Bewahrung einer liberalen und damit freiheitlichen Grundhaltung zu finden. Die Grünliberalen begrüßen daher, dass die überarbeitete Vorlage stärker auf die kritischen Punkte fokussiert, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz sowie auf Alternativprodukte wie E-Zigaretten und Snus.</p>
glp	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Kinder und Jugendliche dürfen von der Tabakindustrie nicht zum Rauchen animiert werden. Für Tabakprodukte und E-Zigaretten ist ein entsprechendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Das bedeutet unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Zusätzlich ist das Sponsoring von Anlässen zu verbieten, an denen viele Jugendliche teilnehmen (z.B. Openair-Festivals).</p>
glp	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe mit einer Verkaufsbewilligung für alle am Handel mit Tabakwaren beteiligten Personen ergänzt werden. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss soll die Entziehung der Bewilligung drohen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
glp	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
glp	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach unter anderem auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüßen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
glp	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
glp		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
glp				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

glp				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

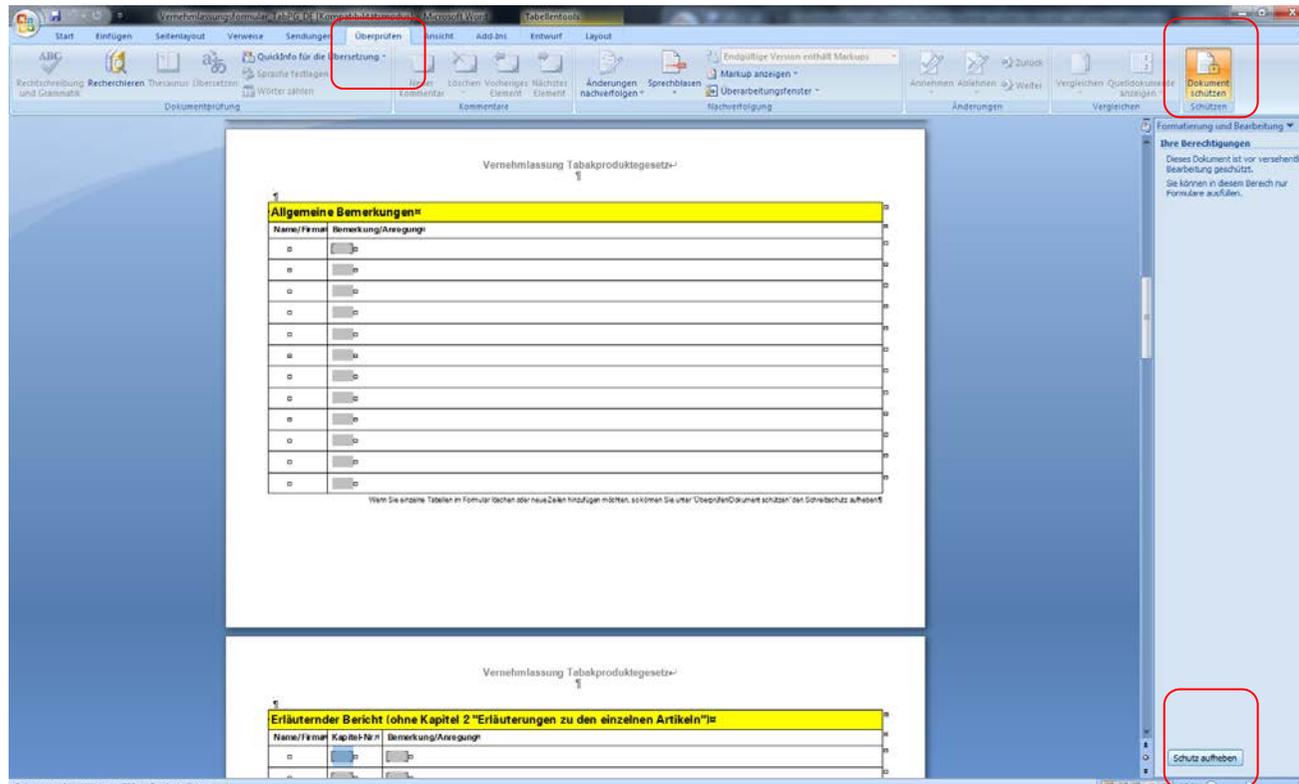
Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch